

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Technischen Universität Berlin,
vertreten durch die Präsidentin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung.....	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	15
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	19
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	21
VII.	Nachhaltigkeit.....	23
VIII.	Digitalisierung.....	24
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen.....	26
X.	Umsetzung des Vertrages	27

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen

Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.

- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer

Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.379.496 T€ für 2024

1.455.676 T€ für 2025

1.535.665 T€ für 2026

1.619.653 T€ für 2027

1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:

1.523.596 T€ für 2024

1.599.776 T€ für 2025

1.679.765 T€ für 2026

1.763.753 T€ für 2027

1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Technische Universität Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. Die Technische Universität Berlin setzt während der Laufzeit dieses Vertrages mindestens 25 % ihrer in Nr. 7 definierten und zum 31.12.2022 festgestellten Mittelbestände zum Abbau des Sanierungsstaus ein. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen. Sie stimmt zu Beginn der Vertragslaufzeit mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen entsprechenden Maßnahmenplan ab.

9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert auf Ebene der Fakultäten und Fachbereiche darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch Professorinnen und Professoren anzubieten ist und die Quote professoraler Lehre in jedem Fach über 30 % liegen soll.
12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Struktur Anpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die drei Universitäten stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des

Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

Zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health (BSPH) stellt das Land der BSPH innerhalb des Zuschusses an die Charité gemäß Kapitel I Nr. 5 Charité-Vertrag für 2024 Mittel in Höhe von 525 T€ und für die Folgezeit mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 5 % zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Technische Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Technische Universität Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen

Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -

5. Psychotherapie (nur FU, HU)
- entfällt -
6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)
- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den

Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

Zur Erfolgsmessung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate, führen die Hochschulen im Jahr 2025 eine Wirksamkeitsanalyse ihrer bisherigen Maßnahmen durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Ergebnisse werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und mit ihr erörtert. Insbesondere Schulkooperationen und Schülergesellschaften zur Gewinnung von Studieninteressierten/Studierenden im MINT-Bereich werden analysiert und ausgebaut.

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen

Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

1. Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass in zwei Stufen bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf üblicher Studienzeiten 2.500 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage 6. Die ebenfalls in der Anlage 6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen beim Kapazitätsausbau berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

Für die Erhöhung der Zielzahl von 2.000 auf 2.500 M.Ed.-Abschlüsse wird das Land für die Jahre 2024 und 2025 zusätzlich zu den vertraglich festgelegten Zuschüssen Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung stellen:

2024: 5.000 T€

2025: 8.000 T€.

Nach Vorlage eines aktualisierten Ausbau- und Kostenkonzepts durch die Universitäten bis zum 02.05.2024 werden ab dem Jahr 2026 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen zur Verfügung gestellt:

2026: 15.200 T€

2027: 23.000 T€

2028: 35.000 T€.

2. Monitoring der Erreichung der hochschulvertraglich vereinbarten Zielzahlen

Land und lehrkräftebildende Universitäten führen jährliche Statusgespräche durch, um die aktuellen Zahlen zu Studienanfängerinnen und -anfängern sowie zu Studienabschlüssen in den Lehramtsstudiengängen gemeinsam zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Falls die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, übermitteln die Universitäten zur Halbzeit und am Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Situationsanalyse und erarbeiten gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung geeignete Lösungsansätze.

3. Erhöhung des Studienerfolgs

Insbesondere in Studiengängen mit überdurchschnittlich hohem Schwund werden Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs entwickelt und durchgeführt, beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen wie Tutorien, organisatorische Erleichterungen und Anpassungen an die Anforderungen der späteren Berufspraxis.

Zur Erleichterung des Studierens an zwei Hochschulen werden soweit möglich geeignete digitale bzw. hybride Lehrangebote ausgebaut. Diese Möglichkeiten sollten auch für die Begleitveranstaltungen des Praxissemesters genutzt werden.

4. Strukturelle Weiterentwicklungen

Zur Steigerung der Attraktivität des Studienangebots wird der Fokus auf die Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften und auf die Verankerung von Querschnittsthemen gelegt.

Die Universitäten erarbeiten Konzepte für Ein-Fach-Quereinstiegsstudiengänge für den MINT-Bereich. Die Universitäten und die für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln Modelle für duale Lehramtsstudiengänge. Die lehrkräftebildenden Universitäten entwickeln gemeinsam Eckpunkte für

die Einführung eines Bachelor of Education im Lehramt an Grundschulen, die als Grundlage für die vertiefte Diskussion mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung dienen.

Das Land unterstützt die Universitäten, indem es sich für die Schaffung der jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen einsetzt.

5. Gewinnung von Lehramtsstudierenden

Die Universitäten entwickeln und führen zielgruppenbezogene Maßnahmen durch, mit denen sie vielfältige Zielgruppen für ein Lehramtsstudium gewinnen, und verstetigen diese bei Erfolg. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem MINT-Bereich, den künstlerischen Fächern und den technischen Fächern des Lehramts an beruflichen Schulen.

Das Land unterstützt dabei vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- der garantierte Übergang in den Vorbereitungsdienst zum 1.2. und 1.8. jedes Jahres bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen,
- eine Einstellungsgarantie, ggf. flankiert von Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Fortsetzung der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- die flächendeckende Verbeamtung der Lehrkräfte bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen,
- attraktive Angebote in der Fort- und Weiterbildung.

6. Fortführung der Q-Masterstudiengänge

Die an den Universitäten eingerichteten Quereinstiegsmaster werden während der Vertragslaufzeit fortgeführt und ggf. ausgebaut.

7. Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen

Die bestehenden Kooperationen der Technischen Universität Berlin (TU) mit der Berliner Hochschule für Technik (BHT) werden fortgesetzt und um weitere Kooperationsformen sowie die verstärkte Werbung für die Q-Master an der TU ergänzt. Bis zum Wintersemester 2024/2025 werden analog dazu Kooperationen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) pilotiert und bei Erfolg fortgesetzt.

8. Einführung der Kombination Sonderpädagogik – Kunst

Die Universität der Künste Berlin verpflichtet sich zur Ermöglichung der Kombination Sonderpädagogik – Kunst zum Wintersemester 2025/2026.

9. Universitäre Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (§ 12 und § 18 LBiG)

Die Universitäten beteiligen sich an Weiterbildungen nach §§ 12 und 18 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG). Die für Schulen zuständige Senatsverwaltung koordiniert den weiteren Abstimmungsprozess zwischen den Universitäten und den für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen und trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung aus Programmen der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.

4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außer-universitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.
11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.

12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen – aufbauend auf dem Konzept des EC3R – einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenzzentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité

beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.

18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter

Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-

Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit

den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Technische Universität Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Technische Universität Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Technische Universität Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF – Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine

kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Technische Universität Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den 16. Februar 2024

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsidentin der
Technischen Universität Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
6. Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Technischen Universität Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	16.717	35.453	52.117	69.932	90.054
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	15.643	33.176	45.893	59.045	72.649
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Übernahme von Bauvorhaben	280	288	297	306	315
- Ausbau Studienkollegs	125	129	133	137	141
- Verstetigung Geschäftsstelle afg	86	89	92	95	98
- Professuren Einstein Center Digital Future	583	1.161	1.330	1.370	1.410
- Verstetigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung			208	400	791
- Verstetigung Langerman-Archiv			300	310	320
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		610	1.106	1.142	1.180
- Digitalisierung inkl. Open Access			1.386	2.982	5.003
- Stärkung des Bauunterhalts			900	1.900	2.020
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			472	2.245	6.127

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	430	420	0	150	1.000
Lehramt an ISS/GYM	550	550	60	180	1.340
Lehramt an beruflichen Schulen	0	60	100	0	160
Summe Erstfächer	980	1.030	160	330	2.500

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilfächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	530	420	0	50	1.000
darunter (drei Teilfächer):					
Kunst	-	-	-	75	75
Musik	-	-	-	75	75
Sonderpädagogik	140	160	-	-	300
Sport	-	110	-	-	110
weitere Fächer	1.450	990	-	-	2.440
	1.590	1.260	0	150	3.000
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	605	640	65	95	1.405
darunter (zwei Teilfächer):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Kunst	-	-	-	100	100
Musik	-	-	-	70	70
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<i>Naturwissenschaften/Technik</i>					
Biologie	100	65	-	-	165
Chemie	70	55	-	-	125
Informatik	30	25	-	-	55
Mathematik	160	160	30	-	350
Physik	70	60	-	-	130
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<i>Geistes- und Sozialwissenschaften</i>					
Deutsch	210	170	-	-	380
Englisch	150	175	-	-	325
Ethik/Philosophie	50	50	-	-	100
Französisch	55	50	-	-	105
Geografie	-	80	-	-	80
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	95	-	-	-	95
Spanisch	35	30	-	-	65
Sport	-	150	-	-	150
weitere Sprachen	30	30	-	-	60
Religionen	-	30	-	-	30
	1.210	1.280	130	190	2.810
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	30	65	0	95
darunter (zwei Teilfächer):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	60	-	-	60
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	60	130	0	190
Summe Absolventenäquivalente	1.135	1.090	130	145	2.500
Summe Teilfächer (Fachfälle)	2.800	2.600	260	340	6.000

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 130 der 160 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (65 Absolventenäquivalente).